

Beschlussvorlage

Kreisausschuss
am 27.10.2025
TOP öffentlich

**Kultur, Soziales und
Kommunalwesen
Abt.3-1**

Aktenzeichen: 3-1

10.10.2025

Verlängerung der Vereinbarung mit der Gemeinsamen Einrichtung Jobcenter Fürstenfeldbruck betreffend die Übertragung von Befugnissen

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt, Herrn Landrat zum Abschluss einer Vereinbarung mit dem Jobcenter, mit der der Landkreis Fürstenfeldbruck Entscheidungsbefugnisse für kommunale Leistungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II im Einzelfall bei einer Stundung bis einschließlich 30.000 Euro, einer befristeten Niederschlagung bis einschließlich 50.000 Euro, einem Erlass bis einschließlich 15.000 Euro, einem Vergleich bis einschließlich 15.000 Euro Verzichtbetrag auf das Jobcenter Fürstenfeldbruck überträgt, zu ermächtigen. Die Vereinbarung soll sich im Übrigen am anhängenden Entwurf orientieren.

Kurze Problembeschreibung und Begründung:

Das Jobcenter Fürstenfeldbruck hat den Forderungseinzug der Agentur für Arbeit, Inkasso-Service Recklinghausen, seit der Gründung der Arbeitsgemeinschaft Grundsicherung für Arbeitssuchende (ARGE Fürstenfeldbruck) im Jahr 2005 beauftragt, im Rahmen des sog. „Dienstleistungsangebotes 0.8 Forderungseinzug“ die Forderungen im Bereich des SGB II beider Träger der gemeinsamen Einrichtung (Agentur für Arbeit und Landkreis Fürstenfeldbruck) einzuziehen und die mit dem Einzug verbundene Widerspruchs- und Klagesachbearbeitung zu übernehmen. Hierzu bietet die Agentur für Arbeit standardisierte Dienstleistungen an. Hintergrund der Beauftragung ist, dass die personellen Mittel des Jobcenters für diese Aufgabe nicht ausreichen. Gemäß § 44f Abs. 4 Satz 2 SGB II kann der kommunale Träger die Gemeinsame Einrichtung auch mit der Bewirtschaftung von kommunalen Haushaltsmitteln beauftragen.

Per Vereinbarung zwischen dem Landkreis Fürstenfeldbruck und der Gemeinsamen Einrichtung Jobcenter wurden daher die mit dem Forderungseinzug verbundenen Befugnisse zur Stundung, Niederschlagung, zum Abschluss von Vergleichen und zum Erlass von Ansprüchen des Landkreises Fürstenfeldbruck gemäß § 44 Abs. 4 SGB II - zuletzt befristet bis zum 31.12.2025 - auf die gemeinsame Einrichtung Jobcenter Fürstenfeldbruck übertragen. Wegen der Befristung der bisherigen Vereinbarung ist eine Regelung ab dem 01.01.2026 notwendig. Die neue Vereinbarung (Anlage 1)

orientiert sich inhaltlich an der auslaufenden Vereinbarung (Anlage 2). Künftig soll die Befristung gestrichen und durch eine Kündigungsoption ersetzt werden.

Die zu übertragenden Befugnisse erstrecken sich gemäß Anlage 1 auf,

- Stundungen bis einschließlich 30.000 €
- befristete Niederschlagungen bis einschließlich 50.000 €
- Erlasse bis einschließlich 15.000 €
- Vergleiche bis einschließlich 15.000 € Verzichtsbetrag

Forderungen werden in der Regel nicht erlassen. Im Falle von Niederschlagungen erfolgt eine Rückübertragung der Einziehungsbefugnis nach Niederschlagung durch die Agentur für Arbeit auf die Kommune, vgl. § 2 Abs. 4 der Vereinbarung. Damit liegt die endgültige Entscheidung über die Behandlung der kommunalen Anteile der Forderung wieder bei der Kommune.

Aus haushaltsrechtlicher Sicht stellen Vergleiche einen Teilerlass dar, da die Forderung in Höhe des Vergleichs dann nicht mehr realisiert werden kann. Im Falle des Abschlusses von Vergleichen ist eine Zustimmung des kommunalen Entscheidungsträgers im Einzelfall erforderlich.

Für den Landkreis Fürstentfeldbruck und dessen kommunale Forderungen ergeben sich durch die Fortsetzung der Vereinbarung keine Nachteile. Insbesondere können vom Forderungseinzug zunächst niedergeschlagene Forderungen durch den Landkreis Fürstentfeldbruck weiterhin gegenüber den Schuldern verfolgt werden, da es sich bei den Niederschlagungen des Forderungseinzugs der Agentur für Arbeit um Verwaltungsinterna und nicht um Regelungen mit Außenwirkung handelt. Interessen des kommunalen Trägers bei Stundung, Erlass und Vergleichen sind durch das vorgeschriebene Beteiligungsverfahren sichergestellt. Die Übertragung der Befugnisse kann daher vom Landkreis (weiterhin) mitgetragen werden.

Die Übertragung der Befugnisse wurde bisher entsprechend der Vereinbarung zum Forderungseinzug für in der Regel 2 Jahre befristet. Da sich inhaltlich jedoch bisher keine Änderungen ergaben und die Vereinbarung zwischen BA und Jobcenter regelmäßig verlängert wird, erscheint eine unbefristete Übertragung mit Kündigungsmöglichkeit effizienter und unbürokratischer, da so die Verwaltung und die Kreisgremien von einer regelmäßigen Befassung und Verlängerung entlastet werden.

Bisherige Beschlüsse wurden zu dieser Sache gefasst:

KAS am 09.02.2017
KAS am 03.12.2018
KAS am 02.12.2021
KAS am 09.10.2023

Vermerk: Kreistagsreferent(in) zur Kenntnis gegeben:

Finanzielle Auswirkungen:

Keine. Das Jobcenter wird den Forderungseinzug weiterhin bei der BA in Auftrag geben. Die Mittel hierfür sind im Jobcenterhaushalt veranschlagt.

Personelle Auswirkungen:

Keine. Durch die Übertragung werden die kommunalen Forderungen weiterhin über das Jobcenter durch die BA und nicht durch kommunales Personal eingezogen.

Auswirkungen auf das Klima:

zu erwarten: ☐ positiv* ☐ negativ* ☒ keine

*Erläuterung siehe Begründung

Beratungsergebnis: Mit _____ Stimmen für den Beschlussvorschlag
Mit _____ Stimmen für folgenden geänderten Beschlussvorschlag